

König Adolf verschworenen Fürsten hatten, da sie wohl wussten, dass auf den treu zum Nassauer haltenden Pfalzgrafen Rudolf nicht zu rechnen war, statt seiner den unmündigen, unter ihrem Einfluss stehenden Ludwig als Kurfürsten mit herangezogen. An der zweiten Wahl Albrechts hat dann der besser berechnigte Rudolf allein teilgenommen¹. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass dieser das Kurrecht seines Bruders überhaupt geleugnet hätte. Denn hernach, vor der Wahl Heinrichs VII., treten beide gemeinschaftlich als Kurfürsten auf², bei der Erhebung selber mitgewirkt hat aber nur Rudolf³. Es ging wohl damals nicht an, dass an dem eigentlichen Wahlakt zwei oder mehr Inhaber einer Kurstimme teilnahmen. Dafür sprechen auch andere Zeugnisse jener Zeit, auf die wir noch zurückkommen. Nur bei der oben erwähnten Wahl Richards von Cornwall haben allerdings zwei Wittelsbacher namens der Pfalz mit abgestimmt⁴. Infolge dieses für jene Zeit anzusetzenden Prinzips wurde auch, als im Jahre 1313 die Brüder Rudolf und Ludwig ihre Lande und Herrschaften vereinigten und fortan gemeinsam zu besitzen und zu nutzen beschlossen, ausgemacht, dass die Kur von ihnen nicht etwa auch gemeinsam geführt werden, sondern zwischen ihnen dergestalt wechseln sollte, dass zunächst Rudolf, solange er lebte, stimmführender Kurfürst wäre.

ordine geniture . . . transfundimus plenitudinem potestatis eligendi . . . Albertum . . . nomine et vice nostri in regem . . . Hiernach ist also Ludwig kraft seiner Geburt, kraft Erbrechts ebensogut wie sein Bruder Mitglied des Kurfürstenkollegs und zur Kur berechtigt. Freilich halte ich dies Stück, das nur im Formelbuch König Albrechts I. überliefert ist, nicht für die Wiedergabe einer echten Urkunde des Bayern, sondern für ein Erzeugnis der österreichischen Kanzlei (s. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 318). Doch gibt es eine damals herrschende Ansicht ohne Frage richtig wieder und ebenso ist an der Tatsache der erfolgten Stimmübertragung nicht zu zweifeln. Auch an der Absetzung Adolfs hat der Bayernherzog, vertreten durch den Sachsen, mitgewirkt, vgl. MG. Const. III, p. 551, nr. 589 § 4 (Krammer, Quellen II, 30), siehe auch Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 117. 1) Vgl. den Eingang des Wahldekrets, MG. Const. IV, p. 8, nr. 9 (Krammer, Quellen II, 31). 2) Vgl. die Urkunde der beiden Herzöge vom 11. Juli 1308, MG. l. c. p. 215, nr. 250, wo die Möglichkeit der Wahl eines der beiden Wittelsbacher in Erwägung gezogen wird. Im Anschluss hieran heisst es: *Quicumque vero alter per nos et coelectores nostros in regem prefectus fuerit . . .* Beide sprechen also von ihren Mitkurfürsten, jeder von ihnen weist sich einen vollen Anteil am Kurrecht zu. 3) Wie sich aus dem erhaltenen trierischen Wahldekret ergibt, MG. l. c. p. 228 sq., nr. 262 (Krammer, Quellen II, 48 ff.). 4) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 218 ff.